

mer die sogenannte Unteroffizierschule, indem sie nicht benutzt wurde, nicht mehr existiren sollte, weil das Kriegsministerium vorzog, zu einer noch größern Verschmelzung derjenigen Männer, welche aus dem Unteroffizierstande sich dem Militärstande ganz widmen wollen, mit den Eleven, eine vollständige Vereinigung beider Anstalten eintreten zu lassen. Solche Unteroffiziere müssen, wenn sie in der Militärbildungsanstalt einen Coursus mitmachen wollen, die Vorkenntnisse haben, um in die zweite Division eintreten zu können. Von diesem Augenblicke an bleiben sie zwar in ihren Dresdner Garnisonungsverhältnissen und bei ihren Compagnien, sie nehmen aber an allem Unterrichte Theil, den die Eleven in der Bildungsanstalt haben, und werden denselben vollkommen gleichgeachtet. In diesem Augenblicke befinden sich zwei in diesem Verhältnisse.

Abg. Schäffer: Dasjenige, was der geehrte Abgeordnete angeregt hat, der mir zur Rechten sitzt, scheint meiner Ansicht nach durch das, was von der Staatsregierung und dem Referenten darauf erwidert worden ist, nicht völlig widerlegt und berichtigt worden zu sein. Mir scheint nämlich nach dem, was der Abgeordnete äußerte, seine Ansicht dahin zu gehen, daß diejenigen Einrichtungen, welche der Staat veranstaltet hat, um Militärpersonen heranzubilden, im Einklange mit dem Recrutirungsgesetze, und namentlich mit §. 1 desselben nicht ständen. Wie bereits von dem Abgeordneten erwähnt worden ist, hat derselbe bemerkt, es schreibe §. 1 vor, daß Jeder, welcher in die Armee eintrete, durch den Eintritt zugleich die Aussicht und den Anspruch auf Beförderung in derselben erlange, vorausgesetzt, daß er dazu befähigt sei. Die Befähigung wird gegenwärtig in dem Cadetteninstitute gewährt. Allein sie wird, wie es scheint, bloß und ausschließlich für einen Stand, nämlich für den Offizierstand gewährt, und es rücken die Zöglinge dieses Instituts gleich in einen höhern Grad ein. Die Ansicht des Abgeordneten dürfte nun bloß dahin gegangen sein, daß er eine Militärbildungsanstalt wünscht, vermöge deren es Jedem, der militairpflichtig ist, möglich wird, sich in allen nöthigen Kenntnissen vorzubereiten und auszubilden, dergestalt, daß, wenn das militairpflichtige Alter kommt und er in die Armee eintritt, er auch die Möglichkeit vor sich sieht, befördert werden zu können, d. h. wenn er als Gemeiner eintritt, er nach und nach die verschiedenen Grade durchlaufen kann, und ihm auch möglich ist, in den Offiziergrad einzurücken. Dies dürfte die Ansicht des Abgeordneten sein. Er scheint mit der gegenwärtigen Bildungsanstalt für das Militair und deren Einrichtung, welche dahin geht, daß sie den aus der Anstalt Treitenden gleich in einen höhern Grad befördert und nicht von unten auf in der Armee dienen läßt, nicht einverstanden zu sein. Dieser Ansicht muß ich allerdings in so weit beipflichten, als das Recrutirungsgesetz vorschreibt, daß durch den Eintritt in das Militair die Aussicht auf Beförderung bei vorhandener Befähigung erlangt wird. Besteht dieses Recht, so muß auch der Staat eine Bildungsanstalt herstellen, wodurch dem zum Militair ausgehobenen Manne die Möglichkeit gegeben wird, daß er befördert werden kann. Hierzu eignet sich aber die gegenwärtige Einrichtung der Militärbildungsanstalt nicht, indem deren Zöglinge

nicht als Gemeine eintreten, sondern gleich einen höhern Grad in der Armee einnehmen, und sonach der §. 1 des Gesetzes von 1834 nicht leicht in Erfüllung gehen kann. Dies scheint die Ansicht des Abgeordneten gewesen zu sein, und seine Meinung kann nur dahin gehen, die gegenwärtige Militärbildungsanstalt, wie sie jetzt gestaltet ist, in eine andere verwandelt zu sehen. Wenn diese Auffassung seiner Ansicht die richtige ist, so dürfte dieselbe durch das, was der Herr Referent und der Herr Kriegsminister darauf gesagt hat, nicht widerlegt worden sein. Es ist mithin §. 1 des Recrutirungsgesetzes mit dem dormaligen Militärbildungsinstitute nicht in Einklang zu bringen, und die Zusicherung steht nur auf dem Papiere, daß der Militairpflichtige befördert werden soll.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Staatsregierung ist weit entfernt, etwas bloß auf das Papier zu stellen, was in der Wirklichkeit nicht vorhanden sein sollte. Der Herr Referent hat schon die Güte gehabt, zu bemerken, und ich als Minister habe es bestätigt, daß die Militärbildungsanstalt vollkommen erfüllt, was sie erfüllen soll, nämlich gute Offiziere zu liefern, und ich wiederhole es: es ist Keinem im Vaterlande verwehrt, dieselbe Bildung erhalten zu können. Sehen Sie die Listen nach, und jeder von Ihnen hat auch wohl so viel Bekannte, Freunde, Verwandte oder Kinder, um sich zu überzeugen, daß auf irgend ein Standesverhältniß nicht Rücksicht genommen wird. Daß eine große Zahl von Eltern vorzieht, ihre Söhne, in den beschränkten Verhältnissen, in denen sich Sachsen befindet, nicht dem Militärstande zu widmen, ist natürlich. Ich selbst bin in dieser Lage, weil ich der Ansicht bin, daß es unter den dormaligen Verhältnissen besser sei, vom Militärstande abzusehen, wenn nicht bei einem jungen Manne eine unbeschreiblich große Neigung dazu vorhanden ist. Wer aber einmal Soldat werden will, kann eben so gut zum Offizier gelangen, sei er Bauernsohn, oder Sohn eines Grafen.

Referent Abg. v. d. Planitz: Ich habe allerdings die Ansicht, welche der Herr Abgeordnete Schäffer ausgesprochen hat, nicht auffassen können, weil ich es für bekannt angenommen habe, daß der Eintritt in das Cadettenhaus jedem Stande freigegeben ist, also die Gelegenheit, die Ausbildung dort zu erwerben, die für den Offizierstand nöthig ist, Jedem gegeben ist. Wollten wir aber ein Institut errichten, welches den Zweck hat, daß Alle, die in das Militair eintreten müssen, sich so vorbereiten könnten, daß sie alle zu Offizierstellen sich vorher zu befähigen im Stande wären, so muß ich gestehen, daß das eine Einrichtung wäre, die mir wohl viel zu weit zu gehen scheint, und für welche doch eigentlich ein Bedürfniß nicht vorhanden ist. Ich gehe bei dieser Gelegenheit zugleich auf die Bemerkung über, die der Abgeordnete Oberländer machte. Der Herr Staatsminister hat zwar schon darauf geantwortet, aber ich rufe dem Abgeordneten in's Gedächtniß zurück, daß die unter dem Namen: „Unteroffizierschule“ bestandene Anstalt auf Beschluß und Antrag der zweiten Kammer wieder aufgehoben worden ist, weil, nachdem sie sechs Jahre bestanden